



AMTLICHE MITTEILUNGEN

Nr. 812 Datum: 16.01.2012

Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Empirische Kommunikationswissenschaft

Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Empirische Kommunikationswissenschaft

Vom 16. Januar 2012

Auf Grund von § 34 Abs. 1, § 35 Abs. 1 und § 19 Abs. 1 S. 2 Nr. 9, § 60 Abs. 2 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz – LHG) in der Fassung vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1 ff.), zuletzt geändert durch Art. 5 des Studiengebührenabschaffungsgesetzes vom 21. Dezember 2011 (GBl. S. 565, 568), hat der Senat der Universität Hohenheim am 10. Dezember 2008 die nachstehende Prüfungsordnung beschlossen.

Der Rektor hat aufgrund des § 34 Abs. 1 LHG am 16. Januar 2012 seine Zustimmung zu der Prüfungsordnung erteilt.

I Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Ziele des Studiums, akademischer Grad
- § 3 Regelstudienzeit, Studienaufbau und Studienabschnitte
- § 4 Studien- und Prüfungsleistungen
- § 5 Leistungspunkte
- § 6 Bewertung von Studien- und Prüfungsleistungen, Bildung und Gewichtung der Noten
- § 7 Prüfungsausschuss
- § 8 Prüfende und Beisitzende
- § 9 Anrechnung von Studienzeiten sowie Studien- und Prüfungsleistungen
- § 10 Vereinfachte Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen

II Masterprüfung

- § 11 Zulassung zur Masterprüfung
- § 12 Gegenstand und Art der Masterprüfung
- § 13 Schriftliche Prüfungen
- § 14 Mündliche Prüfungen
- § 15 Studienleistungen
- § 16 Module und Verteilung der europäischen Leistungspunkte
- § 17 Versäumnis, Nichterscheinen, Mitwirkungsmangel, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 18 Fristen, Schutzfristen, Verlust des Prüfungsanspruchs
- § 19 Masterarbeit
- § 20 Bearbeitungszeit der Masterarbeit
- § 21 Abgabe, Bewertung und Wiederholung der Masterarbeit
- § 22 Wiederholung von Prüfungs- und Studienleistungen
- § 23 Bestehen und Nichtbestehen der Masterprüfung
- § 24 Zeugnis
- § 25 Masterurkunde und Verleihung des Mastergrades
- § 26 Ungültigkeit der Masterprüfung nach Zeugnisausgabe
- § 27 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 28 Inkrafttreten

I Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Prüfungsordnung gilt für den Masterstudiengang Empirische Kommunikationswissenschaft der Universität Hohenheim.
- (2) Die Zulassung zum Masterstudiengang Empirische Kommunikationswissenschaft erfolgt gemäß der Zulassungsordnung.
- (3) Der Masterstudiengang Empirische Kommunikationswissenschaft baut konsekutiv auf einem Bachelorstudiengang oder einem gleich- oder höherwertigen Studiengang in Kommunikationswissenschaft oder einer verwandten Disziplin auf. Näheres regelt die Zulassungssatzung.
- (4) Die in dieser Prüfungsordnung verwendeten männlichen Bezeichnungen schließen beide Geschlechter mit ein.

§ 2 Ziele des Studiums, akademischer Grad

- (1) Der Masterstudiengang Empirische Kommunikationswissenschaft baut auf vorhandenem Grundlagenwissen in Medien- und Kommunikationswissenschaft auf und dient der wissenschaftlichen Vertiefung und Spezialisierung in der empirischen Kommunikationsforschung. Der Studiengang vermittelt hierzu theoretische, methodische und praktische Kenntnisse.
- (2) Das vertiefende und spezialisierte Masterstudium soll neben der weiterführenden akademischen Ausbildung die Übernahme hochqualifizierter Aufgaben in der Markt-, Medien- und Kommunikationsforschung in Unternehmen, Instituten und öffentlichen Institutionen ermöglichen. Nach bestandener Masterprüfung verleiht die Fakultät Wirtschafts- und Sozialwissenschaften den akademischen Mastergrad „Master of Science“ (abgekürzt M.Sc.).

§ 3 Regelstudienzeit, Studienaufbau und Studienabschnitte

- (1) Die Regelstudienzeit beträgt vier Fachsemester. Darin sind die Erbringung sämtlicher Studien- und Prüfungsleistungen sowie die Anfertigung der Masterarbeit enthalten.
- (2) Zum erfolgreichen Abschluss des Masterstudiums müssen insgesamt 120 europäische Leistungspunkte gemäß § 12 Abs. 1 erworben werden.
- (3) Das Studium gliedert sich in vier Bereiche:
 1. Basisbereich Allgemeine Kommunikationswissenschaft: vier Pflichtmodule mit jeweils 9 europäischen Leistungspunkten
 2. Kernbereich Forschungsmethoden: zwei Pflichtmodule mit jeweils 12 europäischen Leistungspunkten
 3. Schwerpunktbereich: zwei Wahlpflichtmodule mit jeweils 12 europäischen Leistungspunkten im Schwerpunktbereich I sowie ein Wahlpflichtmodul mit 12 europäischen Leistungspunkten im Schwerpunktbereich II
 4. Masterarbeit mit 24 EP.
- (4) Das Studium ist in allen Teilen modular aufgebaut. Ein Modul bezeichnet einen Verbund von thematisch und zeitlich aufeinander abgestimmten Lehrveranstaltungen im Umfang von insgesamt sechs Semesterwochenstunden.
- (5) Die Gliederung der Fächer in Module regelt § 16. Die Studieninhalte orientieren sich am Studienplan.
- (6) Zum erfolgreichen Abschluss der Module und der Masterarbeit sind Studien- und Prüfungsleistungen gemäß § 4 zu erbringen.
- (7) Wer aufgrund länger anhaltender oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, Studien- und Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, kann auf Antrag diese oder gleichwertige Leistungen innerhalb einer

verlängerten Bearbeitungszeit oder in einer anderen Form erbringen. Dazu kann die Vorlage eines ärztlichen Attests verlangt werden. Einzelheiten bestimmt der Prüfungsausschuss.

§ 4 Studien- und Prüfungsleistungen

- (1) Studienleistungen sind bestimmten Lehrveranstaltungen zugeordnet und werden in der Regel veranstaltungsbegleitend erbracht. Sie können mündliche und/oder schriftliche Leistungen gemäß § 15 umfassen und werden im Studienplan fachspezifisch präzisiert.
- (2) Verantwortlich für die Abnahme von Studienleistungen ist der Modulverantwortliche ggf. in Absprache mit den Dozenten der Lehrveranstaltungen.
- (3) Prüfungsleistungen können auch mehrere Lehrveranstaltungen umfassen. Sie werden in Form von schriftlichen Prüfungen gemäß § 13 oder mündlichen Prüfungen gemäß § 14 abgelegt.
- (4) Prüfungsleistungen werden vom Prüfungsamt der Universität Hohenheim oder in seinem Auftrag organisiert und von den dafür gemäß § 8 Abs. 1 eingesetzten Prüfungsberechtigten abgenommen.
- (5) Mindestens die Hälfte der Leistungspunkte nach § 5 ist gemäß den Regelungen dieser Prüfungsordnung in Form von Prüfungsleistungen zu erbringen.

§ 5 Leistungspunkte

- (1) Allen Studien- und Prüfungsleistungen, die für den erfolgreichen Abschluss des Studiums zu erbringen sind, werden nach einem Kumulationssystem europäische Leistungspunkte (European Credits, ECTS-Leistungspunkte) zugeordnet. Die Maßstäbe für die Zuordnung der Leistungspunkte entsprechen dem ECTS (European Credit Transfer System). Insbesondere bemisst sich die Zahl der Leistungspunkte für Studien- und Prüfungsleistungen zu Lehrveranstaltungen nach dem zur erfolgreichen Teilnahme erforderlichen Zeitaufwand.
- (2) Die Leistungspunkte geben die quantitative Bedeutung der jeweiligen Studien- und Prüfungsleistung an. Der individuelle Erfolg wird mit Noten bewertet. Die den einzelnen Studien- und Prüfungsleistungen zugeordneten Leistungspunkte dienen auch zur relativen Gewichtung von Einzelnoten bei der Errechnung von Modul-, Fach- oder Gesamtnoten.
- (3) Die für eine Leistung nach Prüfungsordnung und Studienplan vorgesehenen Leistungspunkte werden nur erteilt, wenn eine mindestens ausreichende Leistung erzielt wurde.
- (4) Zur Kontrolle des Studienfortschritts erhalten die Studierenden auf Antrag vom Prüfungsamt eine Übersicht über die erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen, in der die erbrachten Leistungen mit den gutgeschriebenen Leistungspunkten sowie den erzielten Noten ausgewiesen werden (Studienkontoauszug).

§ 6 Bewertung von Studien- und Prüfungsleistungen, Bildung und Gewichtung der Noten

- (1) Für die Bewertung der Studien- und Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

sehr gut:	eine hervorragende Leistung;
gut:	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
befriedigend:	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
ausreichend:	eine Leistung, die trotz gewisser Mängel noch den Anforderungen genügt;
nicht ausreichend:	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

- (2) Die Noten aus Abs. 1 werden durch folgende Zahlenwerte ausgedrückt: sehr gut: 1; gut: 2; befriedigend: 3; ausreichend: 4; nicht ausreichend: 5.
- Zur differenzierten Bewertung sind bei den Einzelnoten folgende Zwischenwerte zulässig:
Sehr gut (1,3); gut (1,7); gut (2,3); befriedigend (2,7); befriedigend (3,3); ausreichend (3,7).
- (3) Bei der Festlegung der Noten können auch veranstaltungsbegleitend erbrachte Leistungen berücksichtigt werden.
- (4) Die Noten der einzelnen Module und Fächer errechnen sich als das mit den Leistungspunkten gewichtete arithmetische Mittel aller Noten der jeweils zugeordneten Studien- und Prüfungsleistungen (Teilleistungen). Die Gesamtnote der Masterprüfung errechnet sich als das mit den Leistungspunkten gewichtete arithmetische Mittel aller zugehörigen Studien- und Prüfungsleistungen.
- (5) Im Ergebnis einer Notenberechnung nach Abs. 4 wird nur die erste Dezimalstelle nach dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.
- (6) Die Gesamtnote einer bestandenen Prüfung lautet:
- bei einem Durchschnitt bis 1,5: sehr gut
 - bei einem Durchschnitt ab 1,6 bis 2,5: gut
 - bei einem Durchschnitt ab 2,6 bis 3,5: befriedigend
 - bei einem Durchschnitt ab 3,6 bis 4,0: ausreichend
- (7) Die Bildung von Fach- und Gesamtnoten im Falle der Anrechnung anderweitig erbrachter Leistungen richten sich nach § 9 Abs. 5 bis 7.
- (8) Für die Angabe der Noten in Grades der fünfstufigen Skala A, B, C, D, F gilt folgende Zuordnung:

"sehr gut (1,0)"	entspricht	"very good (A)"
"sehr gut (1,3)"	entspricht	"very good (A-)"
"gut (1,7)"	entspricht	"good (B+)"
"gut (2,0)"	entspricht	"good (B)"
"gut (2,3)"	entspricht	"good (B-)"
"befriedigend (2,7)"	entspricht	"medium (C+)"
"befriedigend (3,0)"	entspricht	"medium (C)"
"befriedigend (3,3)"	entspricht	"medium (C-)"
"ausreichend (3,7)"	entspricht	"pass (D+)"
"ausreichend (4,0)"	entspricht	"pass (D)"
"nicht ausreichend (5,0)"	entspricht	"fail (F)".

§ 7 Prüfungsausschuss

- (1) Für den Masterstudiengang Empirische Kommunikationswissenschaft wird ein Prüfungsausschuss gebildet, der für die Prüfungen, insbesondere für deren Organisation sowie die weiteren ihm durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben zuständig ist. Er besteht aus fünf Mitgliedern des hauptberuflichen wissenschaftlichen Personals, drei davon müssen zur Professorenschaft gehören. Die Amtszeit beträgt drei Jahre. Dem Prüfungsausschuss gehört ferner ein studentisches Mitglied mit beratender Stimme an. Dessen Amtszeit beträgt ein Jahr. Alle Mitglieder und ihre Stellvertretungen werden vom Fakultätsrat bestellt. Für alle Mitglieder sind wiederholte Bestellungen zulässig.
- (2) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses sowie der stellvertretende Vorsitzende sind vom Fakultätsrat aus der Gruppe der professoralen Mitglieder zu bestellen. Der Vorsitzende führt im Regelfall die Geschäfte des Prüfungsausschusses. Insbesondere

kann ihm der Prüfungsausschuss einzelne seiner Aufgaben zur Erledigung übertragen, soweit nicht gesetzliche Bestimmungen entgegenstehen.

- (3) Der Prüfungsausschuss entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn neben dem Vorsitzenden oder dessen Stellvertretung mindestens zwei weitere stimmberechtigte Mitglieder, darunter ein professorales, anwesend sind.
- (4) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden. Er berichtet regelmäßig der Fakultät über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten einschließlich der tatsächlichen Bearbeitungszeiten für die Masterarbeit sowie über die Verteilung der Gesamtnoten. Der Bericht ist in geeigneter Weise durch die Universität offenzulegen. Der Prüfungsausschuss gibt Anregungen zur Weiterentwicklung von Studienplänen und der Prüfungsordnung. Der Prüfungsausschuss wird bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben vom Prüfungsamt unterstützt.
- (5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme der Prüfungsleistungen beizuwohnen.
- (6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Stellvertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, verpflichtet sie der Vorsitzende zur Verschwiegenheit.
- (7) Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind den Betroffenen unverzüglich schriftlich mitzuteilen und zu begründen. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (8) Der Prüfungsausschuss nimmt zugleich die Aufgaben des Zulassungsausschusses im Masterstudiengang Empirische Kommunikationswissenschaft wahr.

§ 8 Prüfende und Beisitzende

- (1) Der Prüfungsausschuss bestellt die bei den Prüfungen mitwirkenden Prüfer. Zu Prüfern werden nur Professoren sowie andere Personen mit Prüfungsberechtigung, insbesondere Hochschul- und Privatdozenten, bestellt, die, sofern nicht zwingende Gründe eine Abweichung erfordern, in dem Fachgebiet, auf das sich die Prüfungsleistung bezieht, eine eigenverantwortliche, selbständige Lehrtätigkeit an der Universität Hohenheim oder an einer anderen Hochschule ausüben. Den Beisitz können nur Sachkundige innehaben, die selbst mindestens eine Masterprüfung oder eine gleichwertige Prüfung im jeweiligen Studiengang oder in einem anderen, das Fachgebiet der Prüfungsleistung umfassenden Studiengang abgelegt haben. Sie sind von den jeweiligen Prüfern zu bestellen.
- (2) Die Prüfungstermine und die Namen der Prüfenden sind den Kandidaten vom Prüfungsamt oder in seinem Auftrag durch Aushang oder auf andere geeignete Weise rechtzeitig bekanntzugeben. Es besteht kein Rechtsanspruch auf Zuweisung zu bestimmten Prüfungsberechtigten. Die bestellten Prüfer sind zur Abnahme der Prüfung innerhalb der festgelegten Fristen verpflichtet, falls sie nicht durch triftige Gründe verhindert sind, die sie dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses gegenüber rechtzeitig anzuzeigen haben.
- (3) Für alle, die zur Abnahme von Prüfungen oder zum Beisitz bestellt werden, gilt § 7 Abs. 6.

§ 9 Anrechnung von Studienzeiten sowie Studien- und Prüfungsleistungen

- (1) Für die Anrechnung von Studienzeiten sowie von Studien- und Prüfungsleistungen ist der Prüfungsausschuss zuständig.

- (2) Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen in gleichnamigen, verwandten oder anderen Studiengängen werden anerkannt, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt ist. Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des Masterstudiengangs Empirische Kommunikationswissenschaft an der Universität Hohenheim im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Bei der Anerkennung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, die außerhalb Deutschlands erbracht wurden, sind die von der Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten. Das Akademische Auslandsamt ist in diesen Fällen zu hören. Es fragt in Zweifelsfällen bei der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen an. Soweit Äquivalenzvereinbarungen nicht vorliegen, entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (3) Die Masterarbeit kann nicht aufgrund einer Leistung in anderen Studiengängen anerkannt werden.
- (4) Die Anerkennung von Teilen der Masterprüfung kann versagt werden, wenn mehr als die Hälfte der insgesamt 120 europäischen Leistungspunkte gemäß § 3 Abs. 2 anerkannt werden sollen.
- (5) Für an anderen Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen erbrachte und anerkannte Leistungen werden die nach dieser Prüfungsordnung vorgesehenen Leistungspunkte erteilt. Im Zeugnis ist beim entsprechenden Fach bzw. Modul anzugeben, welcher Anteil der Leistungen (gemessen in Leistungspunkten) aufgrund von anderswo erbrachten Leistungen anerkannt wurde. Bei Anteilen unter 20 % kann dieser Hinweis auf Antrag unterbleiben.
- (6) Bei Anrechnung von Studien- oder Prüfungsleistungen werden – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – auch die Noten übernommen und in die Berechnung der Fachnote und der Gesamtnote einbezogen. Soweit die Notensysteme nicht vergleichbar sind, bleiben die anerkannten Leistungen für die Ermittlung der Noten unberücksichtigt. Für sie wird der Vermerk "bestanden" aufgenommen.
- (7) Studien- und Prüfungsleistungen, die an einer ausländischen Hochschule erbracht worden sind, werden, soweit sie im Zeugnis auftreten, in der Originalbezeichnung und mit dem Hinweis auf die Hochschule aufgeführt.

§ 10 Vereinfachte Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen

- (1) Für die an einer ausländischen Partnerhochschule, mit der die Universität ein entsprechendes Austauschprogramm unterhält, erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen kann die individuelle Gleichwertigkeitsprüfung nach § 9 Abs. 2 entfallen. In diesem Fall werden die Leistungen nach § 9 Abs. 6 und 7 angerechnet.
- (2) Die Anerkennung von im Ausland zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen kann bei Vorlage entsprechender Unterlagen auch vor Antritt des Auslandsaufenthaltes beantragt werden.
- (3) Für die Übertragung von Noten einzelner auswärtiger Hochschulen kann der zuständige Prüfungsausschuss im Benehmen mit dem zuständigen Studiendekan vorab einen Umrechnungsschlüssel festlegen.

II Masterprüfung

§ 11 Zulassung zur Masterprüfung

- (1) Zur Masterprüfung kann nur zugelassen werden, wer
 1. an der Universität Hohenheim im Masterstudiengang Empirische Kommunikationswissenschaft immatrikuliert ist;
 2. den Prüfungsanspruch in diesem Studiengang oder in einem diesem Studiengang verwandten Studiengang gemäß der Zulassungssatzung in der jeweils geltenden Fassung an einer deutschen Universität oder gleichgestellten Hochschule nicht verloren und keine der nach dieser Ordnung erforderlichen Prüfungen endgültig nicht bestanden hat.
- (2) Bei Studienleistungen liegen Festlegung und Durchführung des Zulassungsverfahrens im Ermessen des Dozenten bzw. Modulverantwortlichen. Prüfungsausschuss und Prüfungsamt im Auftrag des Prüfungsausschusses können bei bereits erbrachten Studienleistungen die in Abs. 1 genannten Zulassungsvoraussetzungen nachträglich prüfen und bei Nichtvorliegen der Voraussetzungen die Studienleistung aberkennen.
- (3) Bei Prüfungsleistungen ist der Antrag auf Zulassung schriftlich an das Prüfungsamt oder an vom Prüfungsamt beauftragte Einrichtungen zu stellen. Dem Antrag sind beizufügen, sofern sie dem Prüfungsamt noch nicht vorliegen,
 1. die Nachweise über das Vorliegen der in Abs. 1 genannten Zulassungsvoraussetzungen,
 2. eine Erklärung darüber, dass die zu prüfende Person keinen der Studiengänge gemäß Abs. 1 endgültig nicht bestanden oder darin den Prüfungsanspruch verloren hat oder sich in einem laufenden Prüfungsverfahren befindet.
- (4) Ist es einer zu prüfenden Person nicht möglich, eine nach Abs. 3 erforderliche Unterlage in der vorgeschriebenen Weise beizufügen, kann der Prüfungsausschuss gestatten, den Nachweis auf andere Art zu führen.
- (5) Das Prüfungsamt oder von ihm beauftragte Einrichtungen nehmen im Auftrag des Prüfungsausschusses die Zulassung zu Prüfungsleistungen vor. In Zweifelsfällen entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (6) Die Zulassung ist zu versagen, wenn
 1. die in Abs. 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
 2. die Unterlagen gemäß Abs. 3 und 4 unvollständig oder unrichtig sind.

§ 12 Gegenstand und Art der Masterprüfung

- (1) Die Masterprüfung besteht aus
 1. dem Erwerb von insgesamt 96 europäischen Leistungspunkten als Studien- und Prüfungsleistungen in den einzelnen Modulen des Masterstudiengangs Empirische Kommunikationswissenschaft nach den Regelungen dieser Prüfungsordnung und des Studienplans.
 2. dem Erwerb von 24 europäischen Leistungspunkten durch die Erstellung der Masterarbeit nach den Regelungen der § 19, 20 und 21.
- (2) Leistungsnachweise in Form von europäischen Leistungspunkten können in einem Modul sowohl als Studienleistung gemäß § 15 als auch als mündliche und/oder schriftliche Prüfungsleistung gemäß § 13 und § 14 erbracht werden. Der Anteil der über Prüfungsleistung erbrachten europäischen Leistungspunkte in einem Modul muss jedoch mindestens ein Drittel betragen.
- (3) Die jeweiligen Anteile von Studien- und Prüfungsleistungen sowie die Form der Prüfungen in einem Modul legen die Modulverantwortlichen unter Berücksichtigung von Abs. 2 fest.

- (4) Die Gewichtung der Studien- und Prüfungsleistungen sowie die Form der Prüfungen in den einzelnen Modulen werden im Studienplan niedergeschrieben.

§ 13 Schriftliche Prüfungen

- (1) In den schriftlichen Prüfungen sollen die Kandidaten nachweisen, dass sie in begrenzter Zeit und mit den gängigen Methoden des Fachs ein Problem erkennen, Wege zu einer Lösung finden und Themen bearbeiten können.
- (2) Form der schriftlichen Prüfungen können Klausuren oder andere schriftliche Leistungen sein, sofern sie individuell abgrenzbar und bewertbar sind. Einzelheiten zu Form und Ausgestaltung der schriftlichen Prüfungen regelt im Rahmen der Vorgaben in Abs. 3 und 4 der Studienplan.
- (3) Die Dauer einer Prüfungsklausur richtet sich nach der Anzahl der zu vergebenden Leistungspunkte und soll 60 Minuten nicht unterschreiten und 240 Minuten nicht überschreiten.
- (4) Ausgestaltung, Umfang und Bearbeitungszeit anderer schriftlicher Leistungen richten sich nach der Anzahl der zu vergebenden Leistungspunkte und werden vom Modulverantwortlichen im Auftrag des Prüfungsamts festgelegt.
- (5) Wird die Bearbeitungszeit einer schriftlichen Leistung nicht eingehalten, so gilt diese als mit „nicht ausreichend“ bewertet, es sei denn, die Fristüberschreitung ist von der zu prüfenden Person nicht zu vertreten.
- (6) Bei der Abgabe von schriftlichen Leistungen hat der Kandidat schriftlich zu versichern, dass sie bzw. er die Leistung selbständig erbracht und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat. Alle Stellen der Arbeit, die wörtlich oder sinngemäß aus Veröffentlichungen oder aus anderen fremden Äußerungen übernommen wurden, sind als solche einzeln kenntlich zu machen. Ferner ist zu erklären, dass die Arbeit noch nicht in einem anderen Studiengang als Prüfungsleistung verwendet wurde.

§ 14 Mündliche Prüfungen

- (1) In den mündlichen Prüfungen sollen die Kandidaten nachweisen, dass sie die Zusammenhänge des Prüfungsgebiets erkennen und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einordnen können. Ferner soll festgestellt werden, inwiefern die Kandidaten über fachspezifisches Grundlagenwissen verfügen.
- (2) Mündliche Prüfungen werden von einem nach § 8 eingesetzten Prüfer als Gruppenprüfung oder Einzelprüfung abgelegt. Für jede mündliche Prüfung ist ein Beisitz einzurichten. Wer den Beisitz innehat, führt das Prüfungsprotokoll und wird vor der Notenfestsetzung gehört. Das Prüfungsprotokoll muss die wesentlichen Gegenstände und das Ergebnis der Prüfung enthalten.
- (3) Mündliche Prüfungen können auch von mehreren Prüfungsberechtigten gemeinsam abgenommen werden (Kollegialprüfung). In diesem Fall kann auf die Einrichtung eines Beisitzes verzichtet werden, wenn dessen Aufgaben nach Abs. 2 innerhalb des Prüferkollegiums wahrgenommen werden.
- (4) Die Dauer der mündlichen Prüfung richtet sich nach der Zahl der zu vergebenden Leistungspunkte und beträgt in der Regel je Person zwischen 20 und 30 Minuten.
- (5) Das Ergebnis der einzelnen Prüfungen ist den Kandidaten am Tag der mündlichen Prüfung bekannt zu geben.
- (6) Studierende, die sich zu einem späteren Zeitpunkt der gleichen Prüfung unterziehen wollen, können nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörer zugelassen werden, es sei denn, die zu prüfende Person widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse.

§ 15 Studienleistungen

- (1) Studienleistungen dokumentieren den Lernfortschritt der Kandidaten während oder am Ende einer Lehrveranstaltung bzw. eines Moduls. In Studienleistungen sollen die Kandidaten nachweisen, dass sie Teilaufgaben und/oder spezielle Fragestellungen aus dem Stoffgebiet nach Anleitung des Dozenten bearbeiten und zum Gesamtfortschritt einer Lehrveranstaltung beitragen können.
- (2) Form der Studienleistungen können unter anderem sein:
 - a. schriftliche oder multimediale Ausarbeitungen,
 - b. Klausuren,
 - c. Referate,
 - d. sonstige mündliche Beiträge während einer Lehrveranstaltung.
- (3) In der Regel sollen Studienleistungen individuell abgrenzbar und bewertbar sein. Auch Gruppenarbeiten sind als Studienleistung zulässig. In diesem Fall können Einzelnoten oder Gruppennoten vergeben werden. Die Vorgehensweise ist mit den Teilnehmern einer Lehrveranstaltung vor Erbringung einer Studienleistung zu besprechen.
- (4) Umsetzung und Ausgestaltung der Studienleistung obliegen im Rahmen der Vorgaben in Abs. 1 bis 3 dem Dozenten in Rücksprache mit dem Modulverantwortlichen. Dabei ist der für die Kandidaten anfallende Aufwand der Studienleistung so zu wählen, dass er der Anzahl der für die Studienleistung vergebenen europäischen Leistungspunkte angemessen ist.

§ 16 Module und Verteilung der europäischen Leistungspunkte

- (1) Im Basisbereich Allgemeine Kommunikationswissenschaft sind in vier Pflichtmodulen jeweils 9 europäische Leistungspunkte zu erbringen. Die Pflichtmodule sind:
 - Medien und Öffentlichkeit,
 - Medien, Journalismus und Formate,
 - Medienmanagement,
 - Interactive Media/Online-Kommunikation.
- (2) Im Kernbereich Forschungsmethoden sind in den zwei Pflichtmodulen Statistik und Methoden sowie Grundlagen empirischer Kommunikationsforschung jeweils 12 europäische Leistungspunkte zu erbringen.
- (3) Im Schwerpunktbereich I sind in zwei Wahlpflichtmodulen jeweils 12 europäische Leistungspunkte zu erbringen.
- (4) Im Schwerpunktbereich II sind in einem Wahlpflichtmodul 12 europäische Leistungspunkte zu erbringen.
- (5) Die Einzelheiten zu den Studieninhalten der Pflichtmodule und Wahlpflichtmodule nach Abs. 1 bis 4 regelt der Studienplan.

§ 17 Versäumnis, Nichterscheinen, Mitwirkungsmangel, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit "nicht ausreichend (5,0)" bewertet, wenn der Kandidat ohne triftigen Grund zu einer Prüfung, zu der er sich angemeldet hat, nicht erscheint oder nicht mitwirkt oder nach Beginn der Prüfung ohne triftigen Grund von ihr zurücktritt. Dies gilt auch für die Nichtbearbeitung einer Klausur.
- (2) Ein für das Nichterscheinen, den Mitwirkungsmangel oder den Rücktritt geltend gemachter Grund muss unverzüglich dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes und in Zweifelsfällen ein Attest eines vom Prüfungsausschuss benannten Arztes verlangt werden. Soweit die Einhaltung von Fristen für die erstmalige Meldung zur Prüfung, die Wiederholung von Prüfungen, die Gründe für das Versäumnis von Prüfungen und die Einhaltung von Bearbeitungszeiten für Prüfungsarbeiten

betroffen sind, steht der Krankheit des Kandidaten die Krankheit eines von ihm überwiegend allein zu versorgenden Kindes gleich. Wird der Grund anerkannt, ist die betreffende Prüfung beim nächstmöglichen Prüfungstermin abzulegen. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.

- (3) Wer versucht, das Ergebnis der Prüfungsleistungen durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, erhält für die betreffende Prüfungsleistung die Note "nicht ausreichend (5,0)". Wer sich eines Verstoßes gegen diese Prüfungsordnung schuldig gemacht hat oder den Ablauf einer Prüfung stört, kann von dem jeweiligen Prüfungsberechtigten oder Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend (5,0)" bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss solche Personen von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen. Gegen die Entscheidungen nach Satz 1 und 2 kann innerhalb einer Frist von sieben Tagen beim Prüfungsamt Widerspruch eingelegt werden.

§ 18 Fristen, Schutzfristen, Verlust des Prüfungsanspruchs

- (1) Die Masterprüfung soll bis zum Ende des fünften Semesters abgelegt sein. Wer diese Frist überschreitet, erhält einen schriftlichen Hinweis auf den nach Abs. 3 drohenden Verlust des Prüfungsanspruchs nach dem siebten Semester.
- (2) Prüfungszeiträume und Anmeldetermine für die schriftlichen und mündlichen Prüfungen werden auf Vorschlag der Modulverantwortlichen vom Prüfungsausschuss in Benehmen mit dem Prüfungsamt der Universität Hohenheim festgesetzt. Für jedes Semester wird mindestens ein Prüfungszeitraum vorgesehen. Das Prüfungsamt der Universität Hohenheim oder von ihm beauftragte Einrichtungen geben rechtzeitig Termine und ggf. Wiederholungstermine für das Ablegen der Prüfungsleistungen bekannt.
- (3) Der Prüfungsanspruch erlischt in folgenden Fällen:
 1. wenn bis zum Ende des zweiten Semesters weniger als 36 europäische Leistungspunkte erreicht wurden;
 2. wenn die Prüfungen im Basisbereich Allgemeine Kommunikationswissenschaft und im Kernbereich Forschungsmethoden nicht spätestens bis zum Ende des fünften Fachsemesters erfolgreich abgelegt sind;
 3. wenn die Masterprüfung nicht spätestens bis zum Ende des siebten Fachsemesters erfolgreich abgeschlossen ist.

Der Prüfungsanspruch erlischt nicht, wenn die zu prüfende Person die Fristüberschreitung nicht zu vertreten hat oder die in Abs. 4, 5 und 6 genannten Schutzfristen in Anspruch genommen wurden. Als nicht zu vertreten gilt insbesondere die Inanspruchnahme der Schutzfristen nach § 3 Abs. 2 und nach § 6 Abs. 1 des Mutterschutzgesetzes.

- (4) Studienzeiten, in denen
 - wegen Mutterschaft,
 - längerer Krankheit
 - oder aus anderen wichtigen Gründen

ein Studium nicht möglich war, und deshalb nicht ohnehin eine Beurlaubung ausgesprochen wurde, bleiben bei der Berechnung der Fristen nach Abs. 3 unberücksichtigt und gelten nicht als Unterbrechung. Das gleiche gilt für bis zu zwei Semester eines Fachstudiums für diejenigen, die an einer vergleichbaren ausländischen Universität eingeschrieben waren, dort nachweislich einschlägige Lehrveranstaltungen in angemessenem Umfang besucht und je Semester mindestens einen Leistungsnachweis erworben haben. Bis zu zwei Fachsemester bleiben für diejenigen unberücksichtigt, die bis zum dritten Fachsemester Tätigkeiten in der Selbstverwaltung der Universität oder

des Studentenwerks ausgeübt haben. Insgesamt dürfen nicht mehr als vier Fachsemester unberücksichtigt bleiben.

- (5) Auf Antrag einer Kandidatin sind die Mutterschutzfristen, wie sie im jeweils gültigen Gesetz zum Schutz der erwerbstätigen Mutter (MSchG) festgelegt sind, entsprechend zu berücksichtigen. Dem Antrag sind die erforderlichen Nachweise beizufügen. Die Mutterschutzfristen unterbrechen jede Frist nach dieser Prüfungsordnung; die Dauer des Mutterschutzes wird nicht in die Frist eingerechnet. Die Bearbeitungszeit einer Master-Thesis kann nicht durch eine Mutterschutzfrist unterbrochen werden. Die gestellte Arbeit gilt dann als nicht vergeben. Nach Ablauf der Mutterschutzfrist wird ein neues Thema ausgegeben.
- (6) Gleichfalls sind die Fristen des Erziehungsurlaubs nach Maßgabe des jeweils gültigen Gesetzes zum Erziehungsgeld und zur Elternzeit (Bundeserziehungsgeldgesetz – BErzGG) auf Antrag zu berücksichtigen. Spätestens vier Wochen vor Beginn des Erziehungsurlaubs ist dem Prüfungsausschuss unter Beifügung der erforderlichen Nachweise schriftlich mitzuteilen, für welchen Zeitraum oder für welche Zeiträume der Erziehungsurlaub in Anspruch genommen werden soll. Der Prüfungsausschuss hat zu prüfen, ob die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen, die bei einer Arbeitnehmerin oder einem Arbeitnehmer einen Anspruch auf Erziehungsurlaub nach dem BErzGG auslösen würden. Die Bearbeitungsfrist einer Masterarbeit kann nicht durch den Erziehungsurlaub unterbrochen werden. Die gestellte Arbeit gilt dann als nicht vergeben. Nach Ablauf des Erziehungsurlaubs wird ein neues Thema ausgegeben.

§ 19 Masterarbeit

- (1) Die Masterarbeit ist eine schriftliche Prüfungsleistung, die zeigen soll, dass die Kandidatin bzw. der Kandidat in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem Gegenstandsbereich des gewählten Studienganges einschließlich der angrenzenden Fachgebiete selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. Für eine mindestens mit ausreichend bewertete Masterarbeit werden 24 europäische Leistungspunkte in Form von Prüfungsleistungen erlangt.
- (2) Die zu prüfende Person kann aus den Gebieten der von ihr belegten Pflicht- und Wahlpflichtmodule aus dem Kernbereich oder Schwerpunktbereich nach § 16 eines wählen, aus dem das Thema der Masterarbeit stammen soll. Der Kandidatin bzw. dem Kandidaten ist Gelegenheit zu geben, für das Thema der Masterarbeit Vorschläge zu machen. Findet jemand von sich aus keine Betreuungsperson für die Master-Arbeit, so bestimmt der Prüfungsausschuss auf Antrag eine solche und veranlasst die Ausgabe eines Themas.
- (3) Voraussetzung für die Zulassung zur Masterarbeit ist, dass mindestens 50 europäische Leistungspunkte im Basis- und Kernbereich erworben wurden und mindestens eines der drei Wahlpflichtmodule aus dem Schwerpunktbereich absolviert wurde.
- (4) Die Masterarbeit kann nur von Professoren, Hochschul- und Privatdozenten ausgegeben, betreut und bewertet werden, die in einem Modul des Studiengangs Empirische Kommunikationswissenschaft in der Lehre vertreten sind.
- (5) Der Betreuende der Masterarbeit sowie Thema und Datum der Ausgabe werden auf Vorschlag des Betreuenden vom Prüfungsausschuss bestätigt und beim Prüfungsamt aktenkundig gemacht. Damit bestellt der Prüfungsausschuss die Betreuungsperson auch zur späteren Bewertung der Masterarbeit.
- (6) Wird die Masterarbeit als letzte Leistung im Masterstudiengang angefertigt, so ist sie spätestens im folgenden Monat nach Erbringen der vorletzten Master-Leistung anzumelden, andernfalls gilt die Masterarbeit als mit "nicht ausreichend (5,0)" bewertet, es sei denn, die Fristüberschreitung ist von der zu prüfenden Person nicht zu vertreten.

- (7) Der Kandidat hat bei der Ausgabe schriftlich zu erklären, ob ihm an der Universität Hohenheim oder an einer anderen wissenschaftlichen Hochschule bereits ein Thema zur Bearbeitung als Masterarbeit oder als vergleichbare Arbeit vergeben worden ist. Eine anderweitig als Prüfungsleistung verwendete Arbeit kann nicht als Masterarbeit vergeben oder anerkannt werden.

§ 20 Bearbeitungszeit der Masterarbeit

- (1) Die Bearbeitungszeit der Masterarbeit beträgt sechs Monate. Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Masterarbeit sind von dem Betreuenden so zu begrenzen, dass die Bearbeitungsfrist eingehalten werden kann.
- (2) Im Einzelfall kann der Prüfungsausschuss auf begründeten Antrag die Bearbeitungszeit um maximal die Hälfte der grundsätzlich festgelegten Bearbeitungszeit verlängern.
- (3) Wird die Bearbeitungszeit nicht eingehalten, so gilt die Masterarbeit als mit "nicht ausreichend (5,0)" bewertet, es sei denn, die Fristüberschreitung ist von der zu prüfenden Person nicht zu vertreten.

§ 21 Abgabe, Bewertung und Wiederholung der Masterarbeit

- (1) Die Masterarbeit ist fristgemäß im Prüfungsamt gebunden in zweifacher Ausfertigung und zusätzlich in elektronischer Form abzugeben. Der Zeitpunkt der Abgabe ist aktenkundig zu machen.
- (2) Bei der Abgabe hat der Kandidat schriftlich zu versichern, dass sie bzw. er die Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat. Alle Stellen der Arbeit, die wörtlich oder sinngemäß aus Veröffentlichungen oder aus anderen fremden Äußerungen übernommen wurden, sind als solche einzeln kenntlich zu machen. Ferner ist zu erklären, dass die Arbeit noch nicht in einem anderen Studiengang als Prüfungsleistung verwendet wurde.
- (3) Die Masterarbeit ist außer von dem Betreuenden grundsätzlich von einer weiteren prüfungsberechtigten Person gemäß § 8 Abs. 1 zu bewerten. Letztere bestellt der Prüfungsausschuss auf Vorschlag des Betreuenden. Der Betreuende muss zur Professorenschaft, Hochschul- oder Privatdozentschaft der Universität Hohenheim gehören.
- (4) Die Note der Masterarbeit wird als arithmetisches Mittel der Einzelnoten des Betreuenden und der weiteren prüfungsberechtigten Person ermittelt. Bei einem Unterschied von mehr als einer Note bestellt der Prüfungsausschuss für ein weiteres Gutachten eine weitere gemäß § 8 Abs. 1 prüfungsberechtigte Person, die innerhalb des Notenbereiches von Erst- und Zweitgutachten die Note festsetzt.
- (5) Die Masterarbeit soll unverzüglich vom Betreuenden und der weiteren prüfungsberechtigten Person, spätestens jedoch drei Monate nach Abgabe, bewertet sein. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses wirkt darauf hin, dass die Frist nicht überschritten wird. Die Bewertung ist dem Kandidaten durch das Prüfungsamt bekanntzugeben.
- (6) Die Masterarbeit kann einmal mit neuem Thema wiederholt werden, sofern sie mit "nicht ausreichend" bewertet wurde; eine zweite Wiederholung ist ausgeschlossen. Fehlt zum Abschluss der Masterprüfung nur noch die Masterarbeit, ist die Ausgabe eines neuen Themas innerhalb einer Frist von sechs Wochen nach der Bekanntgabe des Nichtbestehens schriftlich bei der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu beantragen. Wird die Antragsfrist versäumt, erlischt der Prüfungsanspruch, es sei denn, das Versäumnis ist von der zu prüfenden Person nicht zu vertreten.

- (7) Eine Rückgabe eines ausgegebenen Themas ist nicht möglich. Die Kandidatin bzw. der Kandidat kann jedoch schriftlich dem Prüfungsausschuss gegenüber erklären, dass sie bzw. er eine Masterarbeit zum angegebenen Thema nicht abgeben wird, und gleichzeitig um Ausgabe eines Themas für den Wiederholungsversuch bitten. Damit gilt das Nichtbestehen der ersten Masterarbeit als festgestellt; für eine Wiederholung gelten die Bestimmungen aus Abs. 6. Eine Erklärung nach Satz 2 ist frühestens nach der Hälfte der Bearbeitungszeit zulässig.

§ 22 Wiederholung von Prüfungs- und Studienleistungen

- (1) Nicht bestandene Prüfungsleistungen können innerhalb der in § 18 genannten Fristen einmal wiederholt werden. Soweit der Prüfungsausschuss das Vorliegen einer schwerwiegenden Härtesituation feststellt, kann er auf Antrag eine weitere Wiederholung zulassen. Es sind nur nicht bestandene Prüfungsleistungen zu wiederholen. Die Wiederholung einer bestandenen Prüfungsleistung ist nicht zulässig. Für die Wiederholung einer Prüfungsleistung ist die erneute Zulassung nach § 11 zu beantragen.
- (2) Nicht bestandene Studienleistungen können innerhalb der in § 18 genannten Fristen beliebig häufig wiederholt werden. Es sind nur nicht bestandene Studienleistungen zu wiederholen. Die Wiederholung einer bestandenen Studienleistung ist nicht zulässig.
- (3) Für die Wiederholung der Masterarbeit gilt § 21 Abs. 6.

§ 23 Bestehen und Nichtbestehen der Masterprüfung

- (1) Die Masterprüfung hat bestanden, wer sämtliche Prüfungs- und Studienleistungen in allen Pflicht- und Wahlpflichtmodulen sowie die Masterarbeit mit jeweils mindestens „ausreichend“ bestanden hat.
- (2) Die Masterprüfung hat endgültig nicht bestanden, wer
- im zweiten Versuch die Masterarbeit nicht bestanden hat oder gemäß den Bestimmungen dieser Rahmenprüfungsordnung so eingestuft wird,
 - einen anderen Prüfungsbestandteil (ein Pflicht- oder gewähltes Wahlpflichtmodul) nicht bestanden und keine weitere Wiederholungsmöglichkeit in diesem Prüfungsbestandteil mehr hat,
 - den Prüfungsanspruch aufgrund einer Fristüberschreitung verloren hat.
- (3) Über das endgültige Nichtbestehen der Masterprüfung wird ein Bescheid erteilt, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist. Die Zulassung zu dem Studiengang, für den die Prüfung beantragt war, erlischt.
- (4) Wer die Masterprüfung endgültig nicht bestanden hat, erhält auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise sowie der Exmatrikulationsbescheinigung eine schriftliche Bescheinigung, die die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten sowie die zur Masterprüfung noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält und erkennen lässt, dass die Masterprüfung nicht bestanden ist.

§ 24 Zeugnis

- (1) Wer die Masterprüfung bestanden hat, erhält unverzüglich nach Vorliegen aller erforderlichen Nachweise, möglichst innerhalb von vier Wochen, ein Zeugnis. Darin werden die nach dieser Prüfungsordnung vorgesehenen Modul- bzw. Fachnoten gemäß Abs. 2, das Thema der Masterarbeit und deren Note sowie die Gesamtnote, jeweils auch in Zahlenangabe mit einer Dezimalstelle, aufgenommen. Im Zeugnis der Masterprüfung sind ferner der Studiengang sowie die gewählten Schwerpunktmodule und deren

Erstprüfer anzugeben. Handelt es sich in einem Fach um mehr als drei Namen, kann auch nur die bzw. der Haupt-Prüfende angegeben werden. Das Master-Zeugnis enthält auch eine Übertragung in Englisch ("Transcript of Records").

- (2) Die Noten im Zeugnis werden wie folgt angegeben: Bei einem Durchschnitt gemäß § 6 Abs. 3

	bis 1,1	als	"sehr gut (1,0)"	bzw.	"very good (A)"
ab 1,2	bis 1,5	als	"sehr gut (1,3)"	bzw.	"very good (A-)"
ab 1,6	bis 1,8	als	"gut (1,7)"	bzw.	"good (B+)"
ab 1,9	bis 2,1	als	"gut (2,0)"	bzw.	"good (B)"
ab 2,2	bis 2,5	als	"gut (2,3)"	bzw.	"good (B-)"
ab 2,6	bis 2,8	als	"befriedigend (2,7)"	bzw.	"medium (C+)"
ab 2,9	bis 3,1	als	"befriedigend (3,0)"	bzw.	"medium (C)"
ab 3,2	bis 3,5	als	"befriedigend (3,3)"	bzw.	"medium (C-)"
ab 3,6	bis 3,8	als	"ausreichend (3,7)"	bzw.	"pass (D+)"
ab 3,9	bis 4,0	als	"ausreichend (4,0)"	bzw.	"pass (D)"

- (3) Auf Antrag kann die benötigte Fachstudiedauer in das Zeugnis aufgenommen werden.
- (4) Auf Antrag kann zusätzlich zu den Noten gemäß Abs. 2 für die Gesamtnote auch eine relative ECTS-Einstufungsnote angegeben werden. Hierzu sind die Gesamtnoten aller bestandenen und nicht bestandenen Masterprüfungen vergleichbarer Art des Abschlussjahrganges und von mindestens drei Vorgängerjahrgängen in eine Häufigkeitsverteilung einzubringen. Der Abschlussjahrgang eines Sommersemesters umfasst alle Personen, die in den Prüfungszeiträumen dieses Sommersemesters zur letzten noch fehlenden Studien- oder Prüfungsleistung ihres Master-Studiums angetreten (und nicht wieder zurückgetreten) sind. Der Abschlussjahrgang eines Wintersemesters umfasst analog alle Personen der Prüfungszeiträume dieses Wintersemesters und des vorherigen Sommersemesters. Als vergangene Abschlussjahrgänge werden nur die von Wintersemestern verwendet. Der Abschlussjahrgang eines Sommersemesters wird nur als aktueller Abschlussjahrgang herangezogen. Der Prüfungsausschuss entscheidet studiengangspezifisch, welche Mindestzahl von einzubeziehenden Prüfungsergebnissen für eine verlässliche Aussage vorliegen muss und ggf. wie viele weitere Vorgängerjahrgänge zu berücksichtigen sind. Die relative ECTS-Einstufungsnote
- A erhält, wessen Gesamtnote zu den besten 10 % der berücksichtigten Grundgesamtheit gehört,
 - B erhält, wessen Gesamtnote zu den nächsten 25 %,
 - C erhält, wessen Gesamtnote zu den nächsten 30 %,
 - D erhält, wessen Gesamtnote zu den nächsten 25 %,
 - E erhält, wessen Gesamtnote zu den letzten 10 %
- gehört. Wenn die Gesamtnote zu mehr als einer Einstufungsklasse gehört oder aufeinanderfolgende Klassen nicht trennbar sind, wird die bessere der möglichen ECTS-Einstufungsnoten erteilt.
- (5) Das Zeugnis ist von der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen. Es trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.
- (6) Auf Antrag soll unverzüglich eine vorläufige Bescheinigung über das Ergebnis der Masterprüfung ausgestellt werden.

§ 25 Masterurkunde und Verleihung des Mastergrades

- (1) Ist die Masterprüfung bestanden, wird der akademische Grad "Master of Science" verliehen. Hierüber wird eine Urkunde, zweisprachig in Deutsch und Englisch, ausgestellt. Die Masterurkunde trägt das Datum des Zeugnisses und wird gleichzeitig mit ihm ausgehändigt. Die Masterurkunde wird vom Dekan und dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Universität versehen.
- (2) Mit der Aushändigung der Masterurkunde wird das Recht zur Führung des Mastergrades erworben.
- (3) Zusätzlich wird ein in englischer Sprache ausgestelltes "Diploma Supplement" ausgehändigt. Es trägt die gleichen Unterschriften und das gleiche Datum wie die Masterurkunde.

§ 26 Ungültigkeit der Masterprüfung nach Zeugnisausgabe

- (1) Hat die Kandidatin bzw. der Kandidat bei einer Studien- oder Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Note für diejenige Studien- oder Prüfungsleistung, bei deren Erbringung getäuscht wurde, entsprechend § 17 Abs. 3 berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass eine Täuschungsabsicht bestand und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Wurde die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss gemäß Abs. 1.
- (3) Den Betroffenen ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Prüfungszeugnis ist auch die Masterurkunde einzuziehen, wenn die Prüfung aufgrund der Täuschung für "nicht bestanden" erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Abs. 1 und Abs. 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 27 Einsicht in die Prüfungsakten

Nach Abschluss der Prüfungs- und Bewertungsverfahren wird den Betroffenen auf Antrag Einsicht in die eigenen schriftlichen Prüfungsarbeiten, in hierzu erstellte Gutachten und in die Prüfungsprotokolle gewährt.

Der Antrag ist binnen zwölf Monaten nach Abschluss des Prüfungsverfahrens über das Prüfungsamt bei der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 28 Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung tritt mit Wirkung vom 01. Oktober 2009 in Kraft.

Stuttgart, den 16. Januar 2012

gez.

Professor Dr. Dr. h.c. Hans-Peter Liebig
- Rektor –

Empirische Kommunikationswissenschaft – Master of Science (Stand: 13.11.2008)
 (Gesamt: 54 SWS, 120 EP)

